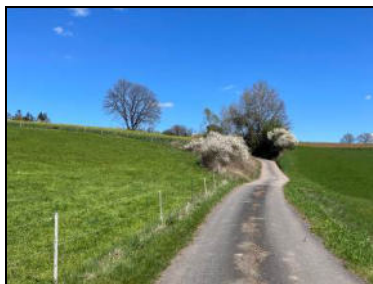


Artenschutzrechtliche Prüfung

für den Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Kranzmühle“

Stadt Wetter, Kernstadt Wetter
Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen



© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Auftraggeber:

elements-re GmbH
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt a.M.

Auftragnehmer:

**Büro für angewandte Faunistik
und Monitoring (BFM)**
Dipl.- Geogr. Manfred Grenz
Kirchstr. 20
35463 Fernwald
M.Grenz-Fernwald@t-online.de
0641-94811-77 / 0160-96703296

Bearbeitung:

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 13.10.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Grundlagen	4
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	4
2.2 Untersuchungsraum	5
3 Beschreibung des geplanten Projektes	7
4 Wirkfaktoren	8
5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung	9
5.1 Rechtliche Grundlage	9
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	11
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse	12
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	12
5.2.4 Ausnahmeprüfung	12
6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten	13
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	13
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	13
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
6.1.2 Sonstige geschützte Arten nach BNatSchG	17
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	17
7 Konfliktanalyse	18
8 Maßnahmen zur Vermeidung	22
8.1 Vermeidungsmaßnahmen	22
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	23
8.3 Monitoring und Risikomanagement	24
9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG	24
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten	24
9.2 Ausführliche Prüfung	24
10 Zusammenfassung	25
11 Literatur	26
12 Anhang	28
Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	
Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma elements-re GmbH beabsichtigt im Stadtteil Wetter einen Solarpark zu errichten. Hierzu wird von Seiten der Stadt Wetter der Bebauungsplan >Solarpark nördlich der Kranzmühle< aufgestellt sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich vorgenommen. Das Vorhabengebiet befindet sich nordöstlich der Kranzmühle im Bereich der oberhalb gelegenen Acker- und Grünlandflächen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes i.S.d. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Zusätzlich sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Anlagen, die der Einspeicherung und Einspeisung von Strom zur Förderung der Netzstabilität dienen, im Plangebiet zu errichten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden entsprechend Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung durch erneuerbare Solarenergie aufzubauen und die regionale Versorgung zu sichern. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung, ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden, zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Äcker, Grünland, Gehölze, Ruderalfluren etc.) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind hier in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, sonstiger Säuger, Vögel, Reptilien und Tagfalter besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011, HMLUWFJH 3. Fassung Dezember 2024).

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten aktuellen faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien und Tagfalter:

BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2026): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Kranzmühle“ (Stand: 15.09.2026). - Stadt Wetter, Kernstadt Wetter, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen. - Gutachten im Auftrag von elements-re GmbH, Frankfurt a. M., Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

PLANUNGSBÜRO FISCHER (2026): Umweltbericht für den Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Kranzmühle“ (Stand: 10/2026). - Stadt Wetter, Kernstadt Wetter, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen, Wettenberg-Krofdorf.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (s. Kapitel 11):

2.2 Untersuchungsraum

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Wetter werden vom Geltungsbereich erfasst: Flurstücke 46, 47/1, 49/1tlw., 70 in der Flur 1 und Flurstücke 82/1, 82/2, 82/3, 82/4 und 83/1tlw. in der Flur 2. Das Planungsgebiet liegt nördlich der Frankenberger Straße (K13) und nördlich des Gewässers „Wetschaft“. Der Südwest exponierte Hang umfasst eine Höhe von etwa 220 m bis 260 m ü. NN.

Nach Klausing (1988) gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Untereinheit 345.0 Wetschaft Senke (Haupteinheit 345 „Burgwald“).

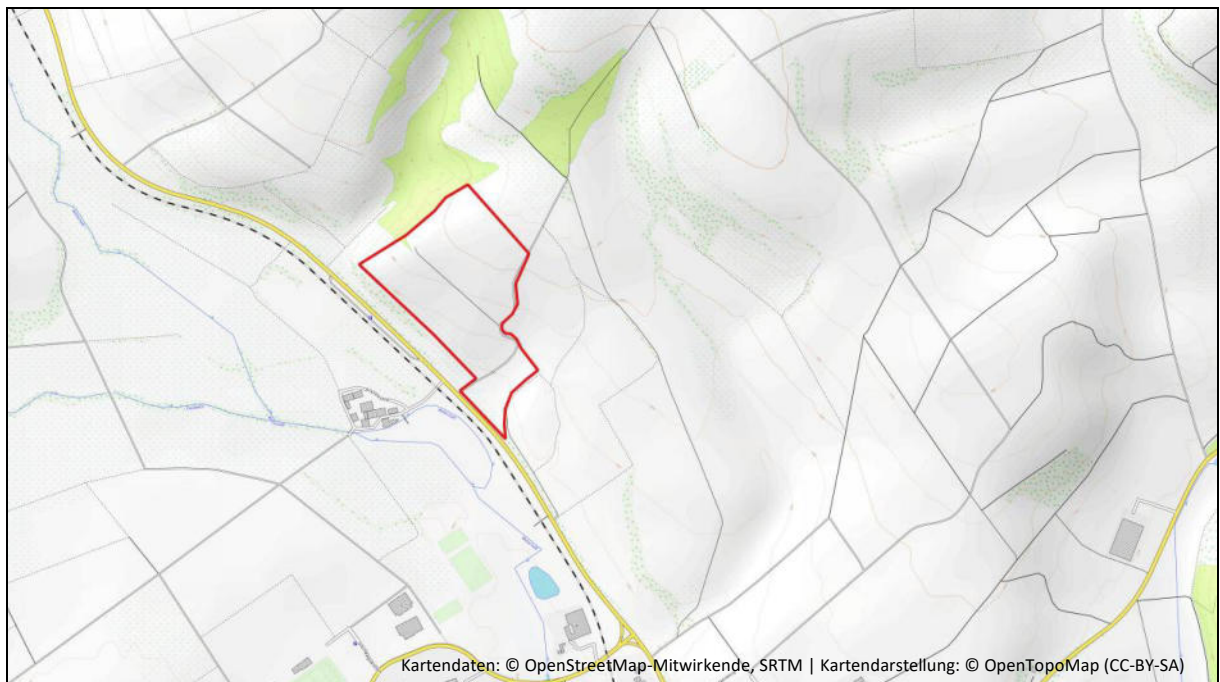


Abb. 1: Lage des Projektgebietes Bebauungsplanung „Solarpark nördlich der Kranzmühle“



Abb. 2: Viehweide im Südwesten zur K13

Foto: M. Grenz (22.04.2026)



Abb. 3 Blick auf den Hohlweg von der K13

Foto: M. Grenz (14.04.2026)



Abb. 4: Grünland im Südosten zur K13

Foto: M. Grenz (18.05.2026)



Abb. 5 Batcorder-Einsatz

Foto: M. Grenz (18.05.2026)



Abb. 6: Ackerflächen im Nordwesten

Foto: M. Grenz (18.05.2026)



Abb. 7 Waldrand mit Ruderalbrache im Westen

Foto: M. Grenz (14.04.2026)

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark nördlich der Kranzmühle“ durch die Stadt Wetter sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes i.S.d. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

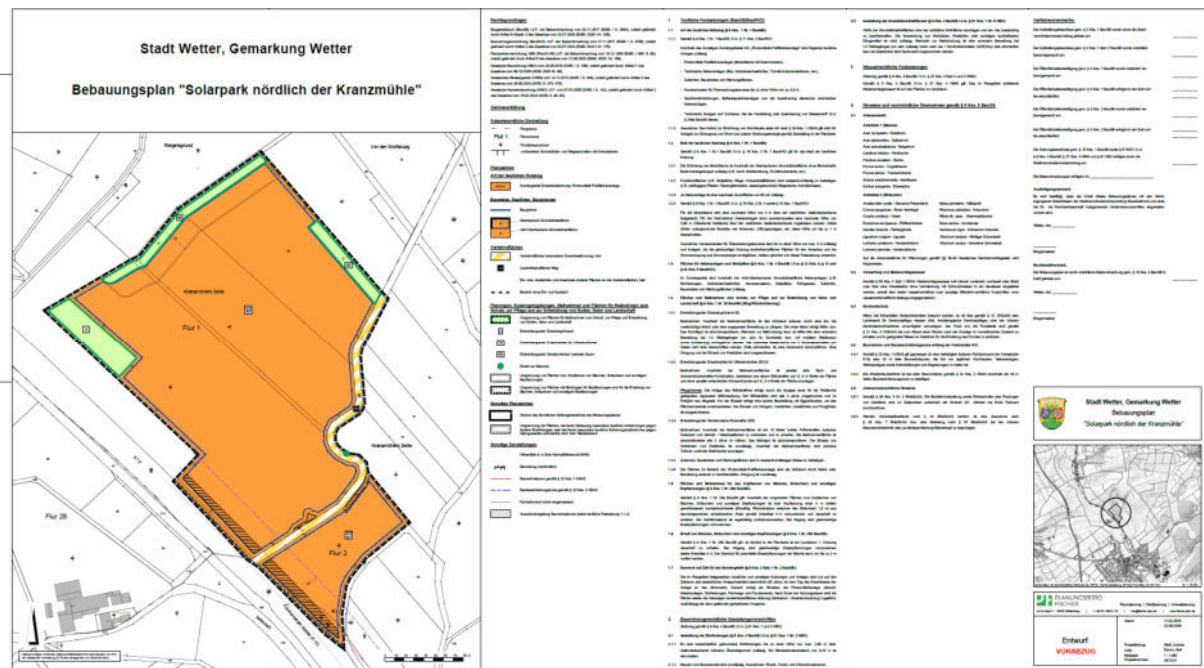


Abb. 8: Bebauungsplan „Solarpark nördlich der Kranzmühle“ (Entwurf Vorabzug, Stand 22.09.2026)

Zur weiteren Erläuterung der Planung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Inhalte der Plankarte verwiesen.

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen randlichen Einflussbereich (Kontaktbiotope). Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (z.B. Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Erdarbeiten) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Ruhestätten getötet werden. Die Störung von Randbruten im Nahbereich des Baubetriebes kann bei Aufgabe der Bruten dabei ebenfalls zu einer indirekten Tötung führen. Dies gilt insbesondere für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter). Darüber hinaus können auch ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere), Haselmaus (Sommer-/Winternester) sowie Fledermäuse innerhalb potentieller Baumquartiere im Bereich vorhandener Kontaktbiotope (z.B. Baumhecken, Gehölzsäume) betroffen sein.
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust / Versiegelung	Die bauliche Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage führt zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Freiflächen (Acker, Grünland), welche u.a. Bodenbrütern der Offenlandschaft (z.B. Feldlerche) Lebensraum bieten. Gleichzeitig kann eine künftige Gestaltung und Pflege im Bereich der Freiflächen-PV-Anlage, z.B. extensive Grünlandnutzung bei Ansaat mit gebietseigenem Saatgut (inkl. krautiger Säume), zu einer Habitataufwertung für Teile der Fauna beitragen (z.B. Insekten im Jagdgebiet für Fledermäuse, strukturreiche Säume für Reptilien).
Störung empfindlicher Arten durch die Anlagen (u.a. Lebensraumzerschneidung, Barrierewirkung, Meideverhalten aufgrund kulissenbildender Strukturen)	Eine Umzäunung der Freiflächen-PV-Anlage kann zu einer Barrierewirkung und Lebensraumzerschneidung führen (z.B. Großsäuger). Diese ist im vorliegenden Fall innerhalb der offenen Feldflur zu vernachlässigen. Gleichzeitig kann eine Umzäunung zu Beruhigung und Schutz der diese besiedelnden Fauna beitragen. So werden u.a. Menschen und Wildschweine aus der Fläche ferngehalten. Die Silhouettenwirkung der Solarmodule selbst kann zu einer Stör- und Scheuchwirkung führen. Dadurch können die Ackerflächen selbst sowie angrenzende Flächen als Rasthabitate (z.B. Kiebitz) verloren gehen. Eine exakte Angabe der Wirkdistanz dieses Effekts ist bislang nicht möglich, wird aber aufgrund der geringen Anlagenhöhe als nicht weitreichend eingeschätzt (s. DEMUTH et al. 2019). Darüber hinaus ist aufgrund der kulissenbildenden Störungseffekte vertikaler Strukturen (z.B. PV-Anlagen, Gehölze) ein Meideverhalten für typische Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) der Ackerlandschaft nicht auszuschließen. Nach LAUX et al. (2015) werden für die Feldlerche u.a. Störwirkungen ab 50 m zu Einzelbäumen/Feldgehölze bzw. 100 m zu Waldrändern genannt. Bei Südbeck et al. (2025) heißt es zum Lebensraum der Feldlerche lediglich, dass die Art offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung und Ackergebiete bevorzugt, Waldrandbereiche gemieden werden, die Nähe zu Gehölzen jedoch toleriert wird, wenn im Umfeld karge Böden vorhanden und Flächen sonnenexponiert sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der Nutzung	Die künftige Nutzung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage bedingt eine vergleichsweise geringe Frequentierung und Störung im Rahmen der laufenden Wartung.
Tötung von Arten im Rahmen der Nutzung	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Rahmen der künftigen Nutzung auszuschließen.

5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung – der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1

BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise erfolgt unter Berücksichtigung des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011, HMLUWFJH 3. Fassung Dezember 2024).

5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zu Fledermäusen, Haselmaus, Vögeln, Reptilien und sonstigen Artengruppen ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen (HMUELV, 2015, HMLUWFJH 3. Fassung Dezember 2024). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen 4 und 5 einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säuger (außer Fledermäuse): Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (Gehölze, Brachstreifen) im Bereich eines Hohlweges war ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Eine Bestandserfassung der Art führte in den Jahren 2026 zu einem Negativnachweis für das Plangebiet (s. BFM 2026). Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand nicht vor, befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Von den 21 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (vgl. DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON, 4. Fassung, Stand 2023) wurden im Rahmen einer akustischen Bestandserhebung zur Wochenstubenzeit des Jahres 2026 sieben Fledermausarten nachgewiesen (s. BFM 2026). Hierbei handelt es sich um Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie eine Art der Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*). Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind deshalb gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ (BfN 1998). Das Plangebiet wird von den erfassten Fledermäusen als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Mögliche Quartierstandorte von Fledermäusen beschränken sich auf einzelne Höhlenbäume im Bereich eines hohlwegartigen Wegeeinschnittes im Südosten sowie am Westrand des Gebietes.

Reptilien: Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet wurden im Jahre 2026 zwei Reptilienarten festgestellt (s. BFM 2026). Hierbei handelt es sich um Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Ein Vorkommen von Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Amphibien: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Amphibien vor. Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Kammolch, Geburtshelferkröte) wurden im Plangebiet nicht festgestellt bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Käfer: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Vorhabensgebiet nicht vor, befinden sich außerhalb ihrer bekannten Verbreitungsgebiete in Hessen (z.B. Heldbock) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Eremit).

Tab. 3: Vorkommen europäischer Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Schutz und Gefährdung				RLH		RLD		Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen
BNatSchG		VSR								
s	b	I	A							
x	x	x	x	2	2	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	schlecht		
x	x		x	G	*	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	günstig		
x	x		x	1	V	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	schlecht		
x	x		x	3	*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	günstig		
x	x		x	D	*	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	unzureichend		
x	x		x	2	*	Myotis mystacinus	Bartfledermaus (Kl. B.)	unzureichend		
x	x		x	2	*	Myotis brandtii	Brandtfledermaus (Gr.B.)	unzureichend		

Schutz:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

Erhaltungszustände (EHZ):

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand: 04.11.2025)

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

rot = ungünstig-schlecht

grau = unbekannt

Gefährdung:

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON, 4. Fassung, Stand 2023)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

0 = ausgestorben oder verschollen

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

1 = vom Aussterben bedroht

* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Libellen: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet wurde im Jahre 2026 eine gezielte Erhebung zum Artenpotenzial bzw. -vorkommen von Schmetterlingen des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgenommen (BFM 2026). Der Schwerpunkt der Bearbeitung lag bei der Gruppe der Ameisenbläulinge. Im Ergebnis vorgenannter Bestandserhebung wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Raupenfutterpflanze der Gattung Maculinea oder sonstige Potenziale von Schmetterlingen des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt werden.

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecke).

6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor (S. PLANUNGSBÜRO FISCHER 2026) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Prächtiger Dünnfarn).

6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der aktuellen Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet konnten nach BFM (2026) insgesamt 40 Vogelarten festgestellt werden, von denen 14 Arten als Brutvögel sowie weitere 15 Arten als Randbrüter des Plangebietes gewertet werden. Bei den übrigen 11 Spezies handelt es sich um Gastvögel bzw. Nahrungsgäste, die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind oder um reine Durchzügler.

Tab. 3: Vorkommen europäischer Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen
BNatSchG		VSR		RLH	RLD			
s	b	I	A					
	X		X	*	*	<i>Turdus merula</i>	Amsel BV	günstig
	X		X	*	*	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze BV	günstig
	X		X	*	*	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise RB	günstig
	X		X	3	3	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling BV, RB	schlecht
	X		X	*	*	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht RB	günstig
	X	(Z)	X	*	*	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle G	günstig
	X		X	*	*	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke BV, RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Pica pica</i>	Elster G	unzureichend
	X		X	3	3	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche BV, RB	schlecht
	X		X	2	2	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl RB	schlecht
	X		X	*	*	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer RB	günstig
	X		X	V	*	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer BV, RB	unzureichend
X	X		X	*	*	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke BV, RB	günstig
	X		X	V	3	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht RB	unzureichend
	X		X	*	*	<i>Parus major</i>	Kohlmeise BV, RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe G	günstig
	X		X	2	3	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck RB	schlecht
X	X		X	*	*	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard G	unzureichend
	X		X	*	*	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke BV, RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall RB	günstig
	X	I	X	*	*	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter BV, RB	günstig
	X		X	*	*	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe G	günstig

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen
BNatSchG		VSR		RLH	RLD			
s	b	I	A					
	x		x	V	V	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe G	unzureichend
	x		x	*	*	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube BV, RB	günstig
	x		x	*	*	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen BV, RB	günstig
x	x	I	x	V	*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan G	unzureichend
	x		x	*	*	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel RB	günstig
	x		x	V	3	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star RB	unzureichend
	x		x	3	*	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz BV, RB	schlecht
	x		x	*	*	<i>Parus palustris</i>	Sumpfschneise RB	günstig
	x		x	*	*	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger RB	schlecht
x	x		x	*	*	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke G	unzureichend
x	x	I	x	*	V	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch G	günstig
	x	Z	x	1	2	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper G	schlecht
	x		x	*	*	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze G	günstig
	x		x	*	*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig RB	günstig
	x		x	*	*	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp BV, RB	günstig

Schutz:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

Erhaltungszustände (EHZ):

Hessen: KREUZINGER et al. 2023, 11. Fassung, Stand 2021

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

rot = ungünstig-schlecht

grau = unbekannt

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I)

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvogelarten, Hessen)

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten)

Gefährdung:

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (KREUZINGER et al. 2023, 11. Fassung, Stand 2021)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020, 6. Fassung, Stand 30. September 2020)

0 = ausgestorben oder verschollen

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

1 = vom Aussterben bedroht

* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

*1 Status im Plangebiet des Bebauungsplans:

BV = Brutverdacht (Revier), RB = Randbrüter, GV = Gastvogel

Als landesweit „gefährdete“ (3) Vogelarten treten im Untersuchungsgebiet Bluthänfling, Feldlerche und Stieglitz auf. Als „stark gefährdet“ (2) werden hier Feldschwirl und Kuckuck eingestuft. Der Wiesenpieper ist in Hessen „vom Aussterben bedroht“ (1). Zu den Arten der hessischen Vorwarnliste zählen Goldammer, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Eine bundesweite Gefährdung wird für Bluthänfling, Feldlerche, Kleinspecht, Kuckuck und Stieglitz angegeben. Feldschwirl und Wiesenpieper werden hier als stark gefährdet eingestuft. Als Arten der bundesweiten Vorwarnliste werden Rauchschwalbe und Weißstorch geführt.

Zu den streng geschützten Arten des Gebietes gemäß BNatSchG zählen der Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch. Sämtliche einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Als Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden Neuntöter, Rotmilan und Weißstorch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Von den wertgebenden Arten des Untersuchungsgebietes brüten Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter und Stieglitz innerhalb des definierten Vorhabengebietes. Darüber hinaus sind weitere wertgebende Arten in Hessen als Randbrüter des Untersuchungsgebietes vertreten. Hierzu zählen Feldschwirl, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Star und Sumpfrohrsänger (s. Karte 1). Als wertgebende Gastvögel des Gebietes werden Dohle, Elster, Mäusebussard, Rauschschwalbe, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenpieper eingestuft. Eine erhöhte Bedeutung der Acker- bzw. Grünlandflächen des Plangebietes als Rastgebiet (z.B. Mornellregenpfeifer) ist nach fachlicher Einschätzung nicht gegeben.

6.1.2 Sonstige geschützte Arten nach BNatSchG

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind ferner die Vorkommen besonders geschützter Arten der Bundesartenschutzverordnung zu beachten. Hierzu zählen gemäß BNatSchG im Vorhabengebiet Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) (s. BFM 2026).

6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Die im Wirkraum des Bebauungsplans nachgewiesenen sieben Fledermausarten sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant. Unter den heimischen Vogelarten sind für den näheren Wirkraum des Vorhabens gemäß vorliegender Bestandserfassung (BFM 2026) 29 Brutvögel (inkl. Randbrüter) sowie weitere 11 Gastvögel (inkl. Durchzügler) prüfungsrelevant

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen (s. Tab. 4).

7 Konfliktanalyse

Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden unter Berücksichtigung möglicher Randstörungen die Vorkommen der Feldlerche (Bodenbrüter), Bluthänfling, Goldammer und Stieglitz (Freibrüter), vom Star (Höhlenbrüter) sowie der im Vorhabengebiet dominanten Zwergfledermaus als planungsrelevant eingestuft.

Das Plangebiet bietet Lebensraum für eine Avifauna des Offenlandes, welche u.a. ein Brutrevier der Feldlerche auf einer Ackerfläche im geplanten Solarpark aufweist. Darüber hinaus existieren weitere vier Randbruten der Art im nördlich bzw. östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Solarparks auf planungsrelevante Arten der Offenlandschaft fehlen bisher. Zwar existieren bereits diverse Untersuchungen zu einzelnen Solarparks, die Ergebnisse lassen aber bisher keine eindeutige Bewertung zur Wirkung auf die Avifauna zu. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Während in manchen untersuchten Solaranlagen der Bestand an Feldlerchen stark abgenommen hat, stellen andere Untersuchungen eine Lebensraumeignung für diese Art fest, insbesondere an den Rand- und Freiflächen. Systematische und statistisch abgesicherte Analysen von größeren Datenmengen fehlen bisher (BfN NATURSCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN 2026). Trotz des heterogenen Informationsstandes und teils gegenteiligen Beispielen und Einschätzungen in diversen Quellen wird nach TRAUTNER et. al. (2024) für Feldvogelarten des Offenlandes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Solarparks als in der Regel negativ beziehungsweise kritisch eingeordnet werden. Auch aufgrund des regelmäßigen Meideverhaltens bezüglich kulissenbildender Strukturen (s. auch LAUX et al. 2015) kann davon ausgegangen werden, dass eine ausbleibende oder reduzierte Revierzahl die Folge ist. Die Realisierung des geplanten Solarparks bedingt nach abschließender Bewertung der Sachlage eine Verdrängung von mindestens einem Brutpaar der Feldlerche. Darüber hinaus ist der Einfluss auf Randbruten der Art nicht vollständig auszuschließen.

Weitere unmittelbar von der Planung betroffene Brutvögel sind in einem Gehölzbestand im Bereich eines Hohlweges (u.a. Goldammer, Stieglitz) sowie auf einer Ruderalbrache (u.a. Bluthänfling) im Nordwesten des Plangebietes zu nennen. Darüber hinaus ist eine Störung von Randbruten einzelner Freibrüter und Höhlenbrüter (u.a. Star) im Bereich der Gehölz- bzw. Waldränder des Gebietes nicht auszuschließen.

Weitere wertgebende Vogelarten sind aufgrund der räumlichen Distanz zum Eingriffsgebiet sowie einer fehlenden Habitatbindung zum Plangebietes nicht von dem Vorhaben in relevantem Maße berührt (z.B. Brutvögel der Wetschaftaue). Eine erhöhte Bedeutung der betreffenden Freiflächen als Zug- und Rastgebiet für die Avifauna (z.B. Gänse, Mornellregenpfeifer) ist nach Kenntnisstand nicht gegeben.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind für die Avifauna des Plangebietes vor allem im Rahmen der Bauphase durch Lärm, Staub und Frequentierung zu erwarten. Dies gilt voraussichtlich u.a. für die An- und Abfahrt von Baumaschinen und Transporter, die Einrichtung von Zwischenlagern für Baumaterialien und Fahrzeuge sowie die Arbeiten für den Zaunbau am Rande der Kontaktbiotope. Eine Beeinträchtigung der Brutvögel des Plangebietes sowie seiner Kontaktbiotope

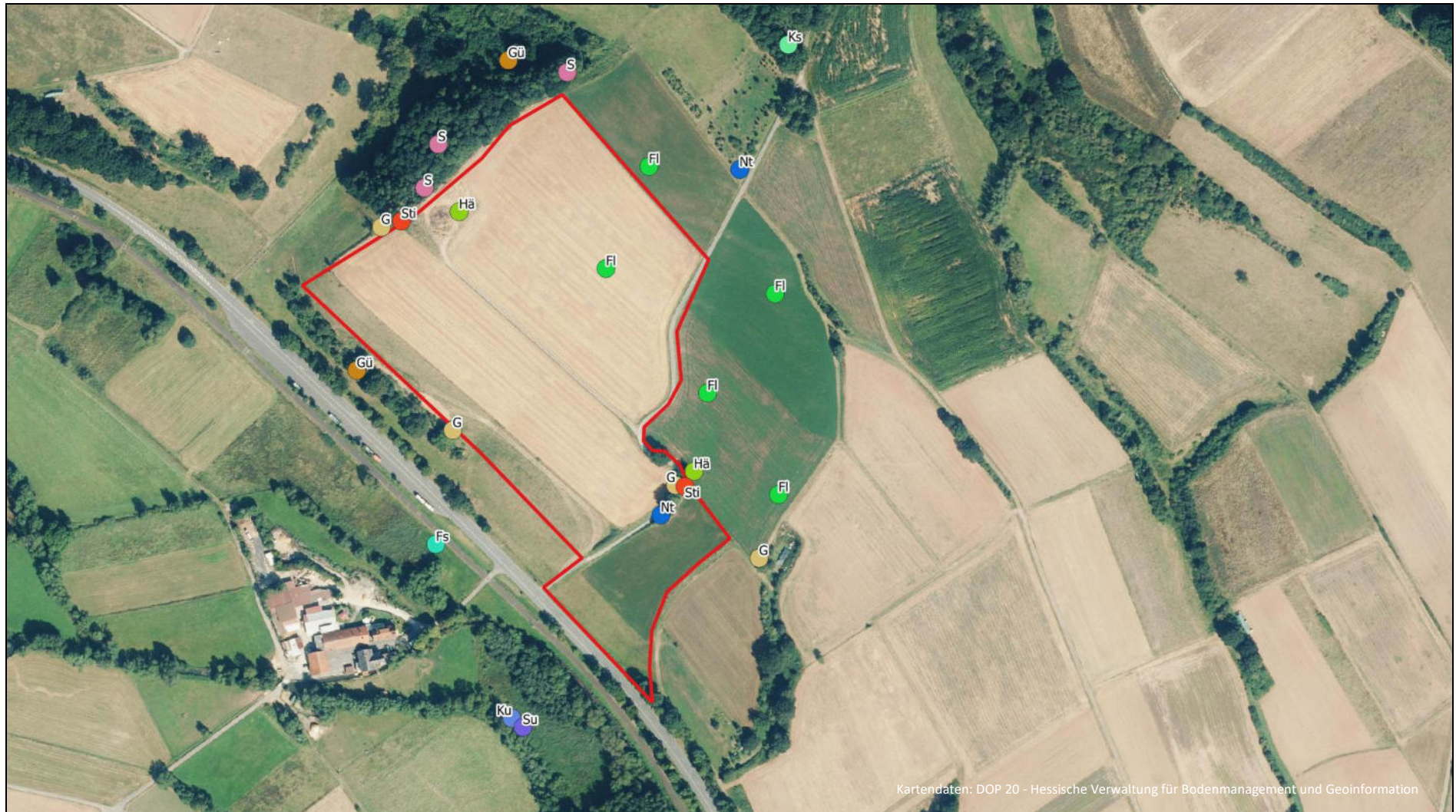
kann u.a. durch begleitende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Ausweisung von Pufferstreifen, Schutz von Gehölzen) vermieden werden. Die Reduzierung der Brutdichte der Feldlerche ist bei Realisierung des Vorhabens über die Planung und Umsetzung spezieller CEF-Maßnahmen (s. LAUX et al. 2015) auszugleichen.

Hinsichtlich der Eingriffsbewertung der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermäuse ist festzustellen, dass eine Nutzung der Acker- und Grünlandflächen vor allem als Transfergebiet sowie untergeordnet als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet gegeben ist. Mit einer extensiven Grünlandnutzung der Unterkultur der Freiflächen-PV-Anlage ist hierbei künftig von einer Aufwertung des Jagdgebietes für Fledermäuse im Bereich der heutigen Ackerflächen auszugehen. Darüber hinaus bleibt mit dem Erhalt eines Gehölzbestandes im Bereich eines Hohlweges eine von der Zwergfledermaus stark frequentierte Leitstruktur sowie ein potenzielles Fledermausquartier in einem alten Obstbaum (Astabbruchhöhle) erhalten. Darüber hinaus befinden sich zwei potentielle Quartierbäume unmittelbar am Ostrand des Plangebietes bzw. liegen bereits außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Weitere Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der faunistischen Grundlagenenerhebungen des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden (Haselmaus, Reptilien, Tagfalter), befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht im Plangebiet zu erwarten. Dennoch sei auf die besonders geschützten Reptilienarten des Vorhabengebietes (Waldeidechse, Blindschleiche) hingewiesen, welche im Rahmen der Eingriffsregelung ebenfalls zu beachten sind.

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Einflussbereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Schutz von Pufferflächen mit Brutvorkommen des Bluthänflings) erforderlich, welche durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der unmittelbar betroffenen Arten (z.B. Feldlerche) zu ergänzen sind (CEF-Maßnahmen).

Karte 1: Brutvögel (Revierzentren wertgebender Arten)



Legende: FI = Feldlerche, Fs = Feldschwirl, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, Hä = Bluthänfling, Ks = Kleinspecht, Ku = Kuckuck, Nt = Neuntöter, S = Star, Sti = Stieglitz, Su = Sumpfrohrsänger.

Tab. 4: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten des Vorhabengebietes

Schutz und Gefährdung						Deutscher Name	Vorkommen	Status UG	Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit
BNG		VSR/ FFH		RLH	RLD					
s	b	A, I,Z	IV							
x	x	x	x	2	2	Mopsfledermaus	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	G	*	Wasserfledermaus	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	1	V	Großer Abendsegler	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	3	*	Zwergfledermaus	n	F	Ja	Stark frequentiertes Jagd-/Transfergebiet, randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	D	*	Mückenfledermaus	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	2	*	Bartfledermaus (Kl. B.)	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
x	x		x	2	*	Brandtfledermaus (Gr.B.)	n	F	Nein	Jagd-/Transfergebiet, geringes randständiges Quartierpotential in einzelnen Höhlenbäumen
	x		x	3	3	Bluthänfling	n	BV, RB	Ja	Brutvogel (1x) und Randbrüter (1x) der Randgehölze und Ruderalfluren (Freibrüter)
	x		x	*	*	Elster	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes (Freibrüter meist hoher Bäume)
	x		x	3	3	Feldlerche	n	BV, RB	Ja	Brutvogel (1x) des nördlichen Ackers im Plangebiet sowie Randbruten (4x)
	x		x	2	2	Feldschwirl	n	RB	Nein	Randbrüter außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens in der südlich gelegenen Wetschaftaue
	x		x	V	*	Goldammer	n	BV, RB	Ja	Brutvogel (1x) eines Gehölzbestandes im Plangebiet (Hohlweg) und Randbrüter (1x) (Freibrüter)
	x		x	V	3	Kleinspecht	n	RB	Nein	Randbrüter außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens in nördlich liegendem Waldbestand
	x		x	2	3	Kuckuck	n	RB	Nein	Randbrüter außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens in der südlich gelegenen Wetschaftaue
x	x		x	*	*	Mäusebussard	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x		x	V	V	Rauchschwalbe	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
x	x	I	x	V	*	Rotmilan	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x		x	V	3	Star	n	RB	Ja	Randbrüter (3x) eines nordwestlich angrenzenden Waldes (Höhlenbrüter), Nahbereich des Wirkraumes
	x		x	3	*	Stieglitz	n	BV, RB	Ja	Brutvogel (1x) eines Gehölzbestandes im Plangebiet (Hohlweg) und Randbrüter (1x) (Freibrüter)
	x		x	*	*	Sumpfrohrsänger	n	RB	Nein	Randbrüter außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens in der südlich gelegenen Wetschaftaue
x	x		x	*	*	Turmfalke	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel bzw. Nahrungsgast des Plangebietes
	x	Z	x	1	2	Wiesenpieper	n	G	Nein	ausschließlich Gastvogel (Durchzügler) bzw. Nahrungsgast des Plangebietes

BNG Bundesnaturschutzgesetz: s streng geschützt, b besonders geschützt; FFH Fauna-Flora -Habitatrichtlinie: Anhang IV; VSR Vogelschutzrichtlinie: A = allgemeiner Schutz gemäß Artikel 1, I = Schutz gemäß Artikel 4 (1), Z = Schutz gemäß Artikel 4 (2)

Erhaltungszustand (s. Spalte RLH Rote Liste Hessen): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht, grau = unbekannt.

n Nachweis, Status UG (Vorhabengebiet): BV = Brutvogel, RB = Randbrüter, G = Gastvogel (u.a. Nahrungsgast), F = Flugroute/Jagd.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung**

Baufeldfreimachung und Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar

Baubedingt kann es im Rahmen von Gehölzfällungen und der Baufeldräumung bei europäischen Vogelarten zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen. Verbotstatbestände der Tötung lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut-, Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode erfolgt (Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September, vgl. auch § 39 BNatSchG).

- **V2 Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen (inkl. Saum)**

Erhalt, Schutz und Entwicklung einer Gehölzstruktur (inkl. Höhlenbaum) im Bereich eines Hohlweges (Entwicklungsziel: strukturreiches Gehölz mit extensiv gepflegtem Krautsaum).

- **V3 Erhalt, Schutz und Entwicklung von Pufferflächen zu Gehölzen**

Erhalt, Schutz und Entwicklung von mind. 10 Meter breiten Pufferstreifen zwischen Solarpark und angrenzenden Gehölz-/Waldbeständen im Südwesten bzw. Nordwesten (Entwicklungsziel: **V3a** Extensivgrünland und **V3b** strukturreiche Ruderalfluren mit abschnittsweise 3-jähriger Mahd und Anlage einzelner Holz-/Steinhaufen).

- **V4 Vergrämung von Brutvögeln**

Sofern längere Unterbrechungen des aktiven Baustellenbetriebs oder der regelmäßigen Nutzung von Baustraßen in den relevanten Abschnitten absehbar sind, werden durch die Umweltbaubegleitung ergänzende Festlegungen zu Vergrämungsmaßnahmen getroffen. Dies gilt insbesondere in der Ansiedlungsphase der Feldlerche während der Monate März bis Mai.

- **V5 Förderung einer artenreichen Unterkultur im eingezäunten Solarpark**

Die Vegetation unter und zwischen den Solarpaneelen ist als Grünfläche anzulegen und zu pflegen (Entwicklungsziel: Extensivgrünland). 100% der Grundstücksfreiflächen sind als natürliche Grünfläche anzulegen und ein- bis zweischürig zu bewirtschaften. Die Verwendung von Herbiziden, Pestiziden oder sonstigen synthetischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Alternativ zur Mahdnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig (nicht mehr als 1 Großvieheinheiten (GVE)/ha); falls erforderlich kann ab September eine Nachmahd vorgenommen werden.

- **V6 Ökologische Baubegleitung**

Maßnahmen zum Artenschutz (u.a. CEF-Maßnahme) sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1: Feldlerche

- **Maßnahme: Anlage von Bunt- und Schwarzbrachstreifen (mind. 12 x 100m /Revier)**

Erläuterung: Für den Verlust und die Entwertung von 1 Brutrevier der Feldlerche sind auf lokaler Ebene Verbesserungen der Nahrungs- und Brutbedingungen durch Schaffung sogenannter Bunt- und Schwarzbrachstreifen zu schaffen. Anlage von Blühstreifen („Göttinger Mischung“) mit einer Breite von 9 m. Angrenzende Schwarzbrache, d.h. ohne Einsaat, mit einer Breite von 3 m (s. auch LAUX et al., 2015).

Als CEF-Fläche für die Feldlerche wird hier anteilig eine Fläche von mind. 1.20#0 m² im Bereich des nördlichen Pangebietsrandes empfohlen. Eine Einzäunung der CEF-Fläche innerhalb des Solarparks ist nicht vorzunehmen, um die festgesetzte Bewirtschaftung zu erleichtern und das mögliche Meideverhalten bezüglich kulissenbildender Strukturen zu angrenzenden Brutrevieren der Feldlerche zu verringern.



Abb. 9: Lage der CEF-Fläche (punktiert) für die Feldlerche am Nordrand des Plangebietes



Abb. 10: CEF-Fläche Feldlerche (Acker links)

Foto: M. Grenz (08.05.2026)



Abb. 11: CEF-Fläche Feldlerche (Acker rechts)

Foto: M. Grenz (18.05.2026)

8.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Artenschutz ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen. Falls im Einzelfall ein Erfolg der Maßnahmen ausbleibt, sind Nachbesserungen vorzunehmen, um eine Vermeidung der Verbotstatbestände zu gewährleisten.

M 1: Monitoring Brutvögel

Die Besiedlung der CEF-Fläche für die Feldlerche ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011, 2024). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

9.2 Ausführliche Prüfung

Für den Bodenbrüter (Feldlerche), die Hecken- und Gehölzbrüter (Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz), den Star (Höhlenbrüter) sowie die im Vorhabengebiet dominante Zwergfledermaus wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der

geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

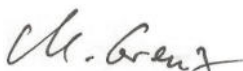
10 Zusammenfassung

Die Firma elements-re GmbH beabsichtigt im Stadtteil Wetter einen Solarpark zu errichten. Hierzu wird von Seiten der Stadt Wetter der Bebauungsplan >Solarpark nördlich der Kranzmühle< aufgestellt sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich vorgenommen. Das Vorhabengebiet befindet sich nordöstlich der Kranzmühle im Bereich der oberhalb gelegenen Acker- und Grünlandflächen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes i.S.d. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Anlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Zusätzlich sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Anlagen, die der Einspeicherung und Einspeisung von Strom zur Förderung der Netzstabilität dienen, im Plangebiet zu errichten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden entsprechend Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung durch erneuerbare Solarenergie aufzubauen und die regionale Versorgung zu sichern. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchung im Jahre 2026, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Einer ausführlichen artenschutzrechtlichen Prüfung mittels „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ wurden - nach Bewertung der planungsrelevanten Vorkommen hinsichtlich ihrer Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben - ein Bodenbrüter (Feldlerche), drei Hecken- und Gehölzbrüter (Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz), der Star (Höhlenbrüter) sowie die Zwergfledermaus unterzogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.



Manfred Grenz Fernwald, den 13.10.2026

11 Literatur

- BartSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) vom 14.10.1999.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege). Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- BROCKMANN, E. (1989): Schutzprogramm für Tagfalter in Hessen (Papilionidea und Hesperioidea). – in Zusammenarbeit mit der AG HeLep, Stand: April 1989.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) vom 14.10.1999.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, CH. HELVERSEN, O.V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Kosmos-Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003a): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 19 Seiten.
- DIETZ, M., & M. SIMON (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung (Artgutachten 2003). FENA. Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz, Gießen, 22 pp.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Geltung 11.12.2019) - In: Amtsblatt der europäischen Union L320/13-L320/114.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Geltung ab 26.01.2010). - In: Amtsblatt der europäischen Union, L20/7-L20/25.
- GEDEON, K et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlase of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, V. DIERSCHKE, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBURG, K. LINDNER, N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART & C. SUDFELDT (2025): Vögel in Deutschland – Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.
- HESSEN-FORST FENA, FB Naturschutz (Hrsg., 2007): Die Haselmaus in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 3, 2. Auflage, Hrsg.: Hessen-Forst FENA, Gießen, 18 S.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2025): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2025. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 04.11.2025). HLNUG, Online Publikation. Internet: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/natura-2000/monitoring-und-berichtspflicht> (zuletzt aufgerufen 11.01.2025).
- HMLUWFJH (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (3. Fassung, Stand: 31.12.2024). - Wiesbaden.
- HMUEL (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HMUEL (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - 3. Fassung (Dezember 2015). - Wiesbaden. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (zuletzt aufgerufen 16.11.2020) https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012 (Internetportals www.MultiBaseCS.de.Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON und WIDDIG GbR (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. – Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaft, Hohenwarleben.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. - In: Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67 (mit Karte 1:200.000).
- KREUZINGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – HGON & VSW Hessen, Echzell, Gießen.
- LANGE, A. C., & BROCKMAN, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens (Dritte Fassung, Stand 6. 4. 2008, Ergänzungen 18. 1. 2009). Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [HMUEL] im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). – Rote Listen Hessens (Hrsg. HMUEL), Wiesbaden, 32 S.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Versionsdatum: 27.11.2015). - Biodiversität in Hessen, Wiesbaden.

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- PESCHEL, T. & R. PESCHEL (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! – In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 55 (02) 2023, Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von Luis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112 – Felsberg.
- SCHEUERPFUG, M. (2020): Untersuchungen der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. – Masterarbeit im Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung. Hochschule Anhalt, Standort Bernburg.
- STMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - 63b-U8645.4-2018/2-35 22.02.2023, München.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TAMM, J. & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTEN FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2004): Fachkonzept zur Auswahl SUDFELDT, C et al. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. - DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTNER, J., ATTINGER, A. & T. DÖRFEL (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. – In: Anliegen Natur 46(1)2024, online preview, 10 op., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- BfN Naturschutz und Erneuerbare Energien. - <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/bieten-solarparks-lebensraum-fuer-feldlerche-und-co/> (zuletzt abgerufen am 16.09.2026).

12. Anhang

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nichtzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen (2019-2021)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingte Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (BV)	b	I	>6.000	ja (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	(s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	ja (siehe Erläuterungen zur Betroffenheit)	Potentieller Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes Verbotstatbestände: 1) <u>Tötungsverbot</u> : Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) <u>Störungsverbot</u> : Eine mögliche Störung von Brutplätzen (Randbruten) in der Phase der Bauaufbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben. 3) <u>Schädigungsverbot</u> : Beseitigung von Brutplätzen. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n (BV)	b	I	>6.000	ja		ja	analog zur Amsel	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (z.B. Höhlenbaum)	V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (z.B. Höhlenbaum)	V1
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n (G)	b	I	5.000-7.000				Nicht betroffen, da die Art im Eingriffsbereich ausschließlich Gastvogel ist. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (z.B. Höhlenbaum)	V1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan >Solarpark nördlich der Kranzmühle<

Stadt Wetter, Kernstadt Wetter

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n (RB)	s	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (z.B. Höhlenbaum)	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel; hier: Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum)	V1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n (G)	b	I	2.500-4.000				Nicht betroffen, da die Art im Eingriffsbereich ausschließlich Gastvogel ist. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte.	V1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (G)	b	I	>6.000				Nicht betroffen, da die Art im Eingriffsbereich ausschließlich Gastvogel ist. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte.	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel.	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb. Art mit regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätte (z.B. Höhlenbaum)	V1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	n (G)	b	I	800-1.000				Nicht betroffen, da die Art im Eingriffsbereich ausschließlich Gastvogel ist.	V1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n (G)	b	I	>6.000				Nicht betroffen, da die Art im Eingriffsbereich ausschließlich Gastvogel ist.	V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n (RB)	b	I	>6.000		ja		Störung von Randbruten u.a. durch Baubetrieb	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n (BV, RB)	b	I	>6.000	ja	ja	ja	analog zur Amsel	V1

1) Verbotsbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, RB =Bandbrüter, G = Gastvogel], p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

1. Zwergfledermaus
2. Bluthänfling
3. Feldlerche
4. Goldammer
5. Star
6. Stieglitz

Anhang 2.1: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art	- RL Deutschland			
☐ Europäische Vogelart	3 RL Hessen			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Zwergfledermaus ist in Hessen ein typischer Siedlungsbewohner und nutzt überwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden (DIETZ & SIMON 2005c). Vor allem im Spätsommer wechseln viele Zwergfledermäuse in Baumquartiere oder auch in Fledermauskästen. Im Winter können Zwergfledermäuse in Gebäuden, Kellern, Eisenbahntunneln und seltener in stillgelegten Bergwerksstollen angetroffen werden, wobei die Anzahl der überwinternden Individuen häufig aufgrund der Spaltennutzung unterschätzt wird und zudem erheblich von den Witterungsbedingungen beeinträchtigt wird. Die ganzjährig enge Bindung an Gebäude bedeutet eine erhöhte Gefährdung der Art durch Gebäudesanierungen oder ähnliche Eingriffe. Die Zwergfledermaus ist trotz ihrer in der Regel geringen Flughöhe ein häufiges Schlagopfer unter Windenergieanlagen, was vermutlich mit ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu tun hat (ITN & SIMON UND WIDDIG 2017) (Quelle: DIETZ, HÖCKER, LANG. & SIMON 2023).				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Hessen, mit Sommerquartieren in 60 % der MTBQ, Winterquartieren in 33 % und sonstigen Nachweisen in 85 %. Langfristig wird analog der Eicharten ein sehr starker Populationsrückgang angenommen. Für Hessen ist mindestens ein individuenreiches Winterquartier der Zwergfledermaus aus dem Keller des Landgrafenschlosses in Marburg bekannt, in dem lange Zeit bis zu 5.000 Zwergfledermäuse überwinterten (Lichtschrankenerfassung von 1996). Kurzfristig zeigt sich bei vielen Kolonien des Bundesstichprobenmonitorings sowie beim Massenwinterquartier im				

Marburger Schlosskeller eine Abnahme in den Bestandszahlen. In Wochenstuben können sich ebenfalls weit über einhundert Weibchen zusammenfinden, meist umfassen die Zählungen jedoch geringere Zahlen (ITN & SIMON UND WIDDIG 2017) (Quelle: DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON 2023).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Quelle: ITN & SIMON & WIDDIG GbR (2006b).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach BFM (2026) wurde die Zwergfledermaus mittels Batcorder mit 4.998 sec. (99,49 %) im Untersuchungsgebiet belegt. Die im Gebiet eudominante Art wurde vom 20.-26.05.2026 täglich erfasst, wobei mit 3.076 sec. der Schwerpunkt am 20.05.2026 lag. Mögliche Gebäudequartiere bzw. Wochenstuben (Spaltenquartiere) der Art sind in den angrenzenden Ortslagen von Wetter bzw. im Bereich der Kranzmühle zu erwarten. Hierbei ist unter Betrachtung der nächtlichen Aktivität eine unmittelbare Nähe zu einem Wochenstubenquartier auszuschließen, da ein deutlicher Peak in der Aus- und Einflugphase nicht abgebildet wurde. Das Untersuchungsgebiet mit seinen strukturreichen Gehölzstrukturen im Süden des Gebietes wird von der Zwergfledermaus zur Wochenstubenzeit intensiv als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Die Nutzung einzelner Quartierbäume des Untersuchungsgebietes (z.B. Astabbruchhöhle) durch die Art ist nicht auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Ein von der Art potentiell besiedeltes Baumquartier (z.B. Männchenquartiere, Jungtiere nach der Wochenstubenzeit) befindet sich innerhalb eines hohlwegartigen Gehölzbestandes im Südteil des Plangebietes.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen (V2).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art besiedelt fast ausschließlich Gebäudequartiere für ihre Wochenstuben.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist mit der Rodung potentieller Quartierbäume nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen (V2).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender potentieller Quartierstandorte ist im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) kann eine mögliche Stö-

zung der Art im Bereich angrenzender Quartierstandorte vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐

ja

☒

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2)

☐

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.2: Bluthänfling (*Carduelis/Linaris cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis/Linaris cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland		
☒ Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Brutbiologie: Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Gelege: (3)4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage; Nestbau und Bebrütung des Geleges durch das ♀, ♂ und ♀ füttern. Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E 2, meist M 3 bis E 4; Heimzug bis M 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A 4; Eiablage ab A 4, meist ab A 5 bis A 8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E 4, Jungvögel von Zweitbruten bis A 9; Abzug von den Brutplätzen ab E 6. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).				

	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Anwesenheit (Vogel)																								
Durchzug																								
Durchzugsmaxima																								
Brutzeit																								
Erste Jungvögel																								
Mauserzeit																								
Wertungsgrenzen																								

■ Hauptzeit ■ Nebenzzeit

https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012

4.2 Verbreitung

Das Areal der 5-6 Unterarten des Bluthänflings reicht von W-Europa und den Kanarischen Inseln sowie Nord-Afrika nördlich der Sahara über Israel, Nord-Irak bis Kasachstan und im Norden über Süd-Fennoskandien bis zum Ob (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Bluthänflings wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 13,9-19,16 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Bluthänflings beläuft sich laut GERLACH et al. (2025) für 2017-2022 auf 155.000-295.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit > 6.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (KREUZINGER et al. 2023). In Hessen liegen für den Bluthänfling aus 657 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 96,2% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach BFM (2026) wurde der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) mit einem Brutrevier im Nordwesten des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Art besiedelt hier eine Ruderalbrache in Waldrandlage, welche als landwirtschaftliches Zwischenlager verschiedene Anschüttungen und Gerätschaften aufweist. Eine weitere Randbrut der Art wurde im Bereich eines Gehölzbestandes am Südostrand des Gebietes ermittelt. Die Art ist als Nahrungsgast regelmäßig auch auf den angrenzenden Ackerflächen des Untersuchungsgebietes zu beobachten.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums innerhalb des Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Mit Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen im Bereich eines Hohlweges (**V2**) sowie der Anlage von Pufferflächen im Nordwesten des Plangebietes (**V3b**) können Brut- und Nahrungsflächen der Art vor Eingriffen während der Bauphase geschützt und gefördert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung eines Gehölzes (inkl. Krautsaum) im Süden des Plangebietes (**V2**) sowie der Anlage strukturreicher Pufferstreifen (**V3b**). Hiermit wird das Angebot an Nahrungsräumen der Art gefördert. Dies gilt insbesondere für die Anlage mehrjähriger Krautsäume bzw. Altgrasstreifen.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art im Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V1**).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (V1).

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3b)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.3: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art																																																																																																																						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																																																																																																																						
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																																																																																																																						
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen																																																																																																																						
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art	V RL Deutschland																																																																																																																					
☒ Europäische Vogelart	V RL Hessen																																																																																																																					
3. Erhaltungszustand																																																																																																																						
Bewertung nach Ampel-Schema:																																																																																																																						
	unkannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig/ schlecht																																																																																																																					
EU																																																																																																																						
Deutschland: kontinentale Region																																																																																																																						
Hessen																																																																																																																						
4. Charakterisierung der betroffenen Art																																																																																																																						
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																																																						
Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünenländer sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Brutbiologie: Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm; Revierbesetzung durch das ♂ (Singflug/Bodengesang); Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich; Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage; ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ nicht gefüttert. Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet von E 1 bis M 3, i.d.R. ab M 2; Reviergründung ab A/M 2 bis M 3, Paarbildung etwa 10 Tage nach Ankunft, Heimzug bis A 5, Hauptdurchzug A 3 bis E 3; größte Balzaktivität von M 3 bis E 4; Eiablage der Erstbrut ab (A 4)M 4 bis M 5, Eiablage der Zweitbrut ab Juni. Tagesperiodik: tagaktiv, ♂ singen während des ganzen Tages, Fluggesangsaktivität in den frühen Morgenstunden am stärksten (SÜDBECK et al. 2005).																																																																																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>März</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vogel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> Hauptzeit Nebenzeit			Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen													Anwesenheit (Vogel)													Durchzug													Durchzugsmaxima													Brutzeit													Erste Jungvögel													Mauserzeit												
	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																										
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																						
Anwesenheit (Vogel)																																																																																																																						
Durchzug																																																																																																																						
Durchzugsmaxima																																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																																						
Erste Jungvögel																																																																																																																						
Mauserzeit																																																																																																																						
https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012																																																																																																																						

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist Brutvogel in mindestens 12 Unterarten von West-Europa und Nordwest-Afrika bis Ost-Sibirien und Japan, wobei im Süden Korea, Tienschan und Gebirge Mittelasien erreicht werden (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-31,7 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Feldlerche beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,2-1,85 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 150.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Feldlerche aus 654 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 95,8% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach BFM (2026) wurde die Feldlerche im Jahre 2026 mit einem Brutrevier auf dem Acker im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Weitere vier Randbrüter der Art befinden sich im Übergangsbereich einer nördlich angrenzenden Wiese sowie auf den Ackerflächen östlich des Untersuchungsgebietes. Hierbei lag der Schwerpunkt der Reviere im Bereich einer jungen Ackerbrache.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Die Feldlerche brütet im Bereich einer Ackerfläche im Nordteil des Plangebietes. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☒ ja ☐ nein

Über die Schaffung sogenannter Bunt- und Schwarzbrachstreifen im Offenland bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (CEF 1).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da sich ein Brutrevier der Art im Eingriffsgebiet befindet, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Über eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V1**) wird eine Verletzung oder Tötung ausgeschlossen. Ergänzend erfolgt bei Unterbrechung des Baustellenbetriebes in der Ansiedlungsphase der Art von März bis Mai eine Vergrämung (**V4**).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Baubedingt: Eine Störung von Randbruten ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Aufgrund möglicher Randstörungen weiterer Brutplätze im Norden und Osten ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V1**).

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung") Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Entfällt
8. Zusammenfassung
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> ☒ Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4) ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (CEF 1) ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (M1) <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.4: Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art																																																																																																									
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																																																																																																									
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)																																																																																																									
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen																																																																																																									
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	* RL Deutschland V RL Hessen																																																																																																								
3. Erhaltungszustand																																																																																																									
Bewertung nach Ampel-Schema:																																																																																																									
	unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig/ schlecht																																																																																																								
EU	☐ ☒ ☐ ☐																																																																																																								
Deutschland: kontinentale Region	☐ ☒ ☐ ☐																																																																																																								
Hessen	☐ ☒ ☒ ☐																																																																																																								
4. Charakterisierung der betroffenen Art																																																																																																									
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																																									
Lebensraum: Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Brutbiologie: Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist <1 m), Nestbau durch ♀; Einzelbrüter; saisonale Monogamie; 2-3 Jahresbruten; Gelege: 2-6 Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, ♀ brütet, wird währenddessen vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 9-14 Tage, ♂ und ♀ füttern. Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab M 2 bis M 3; ♀ kommen kurz nach den ♂ am Brutplatz an, Paarbildung im Revier nach Ankunft der ♀, Heimzug bis E 4; Gesang ab A 3, höchste Gesangsaktivität Juni-August; Eiablage ab M 4 bis M 8, Hauptlegezeit E 4/A 5; Jungvögel ab A 5, meist ab E 5; Abzug von den Brutplätzen ab E 8. Tagesperiodik: tagaktiv von SA bis 0,5 Std. nach SU; höchste Gesangsaktivität von SA bis in den späten Vormittag (SÜDBECK et al. 2005).																																																																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>Mrz</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>Jun</th> <th>Jul</th> <th>Aug</th> <th>Sep</th> <th>Okt</th> <th>Nov</th> <th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="12">[Hauptzeit]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> ■ Hauptzeit ■ Nebenzeit			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)	[Hauptzeit]												Durchzug													Brutzeit													Erste Jungvögel													Mauserzeit													Wertungsgrenzen												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																													
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																													
Anwesenheit (Vögel)	[Hauptzeit]																																																																																																								
Durchzug																																																																																																									
Brutzeit																																																																																																									
Erste Jungvögel																																																																																																									
Mauserzeit																																																																																																									
Wertungsgrenzen																																																																																																									
https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012																																																																																																									

4.2 Verbreitung

Die Goldammer ist in 2 Unterarten Brutvogel der borealen und gemäßigten Zone der Paläarktis von West-Europa bis zum West-Baikalsee (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Goldammer wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 12,7-17,6 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut GERLACH et al. (2019) für 2011-2016 auf 1,1-1,65 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 194.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Goldammer aus 679 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,4% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach BFM (2026) wurde die Goldammer (*Emberiza citrinella*) mit einem Brutrevier im Südosten des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Art besiedelt hier die Gehölzbestände eines hohlwegartigen Wegeeinschnittes. Weitere drei Randbrüter der Goldammer befinden sich in angrenzenden Gehölzstreifen im Westen, Süden und Osten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums innerhalb des Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Mit Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen im Bereich eines Hohlweges (V2) können Brut- und Nahrungsflächen der Art vor Eingriffen während der Bauphase geschützt und gefördert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung eines Gehölzes (inkl. Krautsaum) im Süden des Plangebietes (V2).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene

Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.</i> <u>Baubedingt:</u> Da ein Brutrevier der Art im Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen. <u>Anlagenbedingt:</u> nein. <u>Betriebsbedingt:</u> nein.	☒ ja ☐ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (V1).	☒ ja ☐ nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn JA – Verbotsauslösung!	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <u>Baubedingt:</u> Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich. <u>Anlagenbedingt:</u> nein. <u>Betriebsbedingt:</u> nein.	☐ ja ☒ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zur Vermeidung des Störungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (V1). Darüber hinaus wird eine erhebliche Störung von Randbruten mit der Anlage von Pufferstreifen (V3a, V3b) vermieden.	☒ ja ☐ nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?	

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V2, V3a, V3b**)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.5: Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland		
☒ Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraum: Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichen; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen. Brutbiologie: Höhlenbrüter; Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalten (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter; monogame Saisonhe, Polygynie möglich; 1-2 Jahresbrut(en), Nachgelege; Gelege: (3)4-7(8) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, ♀ brütet hauptsächlich; Nestlingsdauer: (16)19-24 Tage; beide Partner füttern; Fütterung der ausgeflogenen Jungen nur 4-5 Tage. Phänologie: Jahresperiodik: Teil- und Kurzstreckenzieher; Heimzug von E 1 bis M 4, Hauptdurchzug im März; Revierverhalten und Paarbildung bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle etwa 4-6 Wochen nach Ankunft; infolge der Spät-, Nach- und Zweitbruten kann Nestbauaktivität noch bis M 6 andauern; Legebeginn ab A 4 (in Städten), E 4 beginnt eine große Zahl der ♀ synchron mit dem Legen; danach weiterer Legebeginn bis M 6; Hauptschlupftermin A 5; flügge Junge ab (M 5) E 5; Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen; Wegzug ab September. Tagesperiodik: tagaktiv (Südbeck et al. 2005).				

	Jan			Feb			Mrz			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																																				
Anwesenheit (Vögel)																																				
Durchzug																																				
Durchzugsmaxima																																				
Brutzeit																																				
Erste Jungvögel																																				
Mauserzeit																																				

■ Hauptzeit ■ Nebenzeit

https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012

4.2 Verbreitung

Das Areal der 9-11 Unterarten des Stars reicht von NW- und W-Europa nach E bis Zentralsibirien mit einer S-Grenze im N Mittelmeergebiet lückig über N-Iran, NW-Indien bis NW Mongolei und einer N-Grenze am Nordkap und bei etwa 60°N in W-Sibirien; ferner eingebürgert in Neuseeland, Australien, SW-Afrika, N-Amerika etc. (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Stars wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 18,2-31,9 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Stars beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 2,6-3,6 Mio. Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 186.000-243.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Starz aus 680 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,6% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach Erhebungen nach BFM (2026) wurde der Star als Randbrüter nordwestlich des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Art brütet hier mit drei Revieren in Baumhöhlen (u.a. Spechthöhlen) eines unmittelbar angrenzenden Waldbestandes. Das Untersuchungsgebiet selbst wird im Bereich der Grünlandbestände und Gehölze von der Art regelmäßig als Nahrungsfläche genutzt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der bekannter Randbruten der Art sowie dem Brutplatzpotenzial innerhalb des Eingriffsgebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Über Erhalt, Schutz und Entwicklung wertgebender Höhlenbäume innerhalb von Gehölzen (V2).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da potenzielle Bruthabitate der Art von einer Fällung und Baufeldfreimachung betroffen sind, können während der Bauphase Tiere getötet oder verletzt werden.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung (V1, V2).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze im Nordwesten ist vorsorglich eine Bauzeitenregelung für die zeitlich befristete Baufeldräumung zu beachten (V1). Darüber hinaus vermindert die Ausweisung von Pufferstreifen (V3b) zwischen Solarpark und angrenzenden Wald-/Gehölzrändern eine erhebliche Störung.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (V1, V3b)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.6: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art												
1. Durch das Vorhaben betroffene Art												
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)												
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen												
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art	- RL Deutschland											
☒ Europäische Vogelart	3 RL Hessen											
3. Erhaltungszustand												
Bewertung nach Ampel-Schema:												
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht								
EU												
Deutschland: kontinentale Region												
Hessen												
4. Charakterisierung der betroffenen Art												
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen												
Lebensraum: Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder; Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks; wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Brutbiologie: Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Büschen, stets gut gedeckt, Bildung von Nestgruppen; ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 2-(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 13-18 Tage, ♂ und ♀ füttern ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf Nestrand; nach dem Ausfliegen sitzen Junge wenige Tage lang in der Nestumgebung und betteln laut, Familie bleibt bis zu 3 Wochen zusammen. Phänologie: Jahresperiodik: Teil- und Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung ab M 3, oft erst ab M 4 bis A 5, Heimzug A 3 bis M 5, Hauptdurchzug E 3 bis A 5; Nestbau bei Beginn des Laubaustriebes; Legebeginn ab E 4 bis A 8, Hauptlegezeit A/M 5; Jungvögel ab M/E 5, letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2005).												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wertungsgrenzen	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Anwesenheit (Vögel)												
Durchzug												
Brutzeit												
Erste Jungvögel												
Mauserzeit												
Durchzugsmaxima												
	Hauptzeit Nebenzzeit											
https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012												

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist in 12 Unterarten von Atlantischen Inseln und NW-Afrika sowie W-Europa nach E bis NW-Mongolei und W-Sinkiang verbreitet (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Stieglitzes wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-33,6 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 240.000-355.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 30.000-38.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Stieglitz aus 677 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,1% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Nach BFM (2026) wurde der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) mit einem Brutrevier im Südosten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Art besiedelt hier den Gehölzbestand eines hohlwegartigen Wegeinschnittes. Eine weitere Randbrut der Art wurde unmittelbar am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Art ist als Nahrungsgast regelmäßig auch auf den Freiflächen des Untersuchungsgebietes zu beobachten, wobei die Art junge Brachflächen- und streifen mit ihren überdauernden Samenständen bevorzugt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Lage des Revierzentrums innerhalb des Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Mit Erhalt, Schutz und Entwicklung von Gehölzen im Bereich eines Hohlweges (V2) können Brut- und Nahrungsflächen der Art vor Eingriffen während der Bauphase geschützt und gefördert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Art profitiert von dem Schutz und der Entwicklung eines Gehölzes (inkl. Krautsaum) im Süden des Plangebietes (V2).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da ein Brutrevier der Art im Plangebietes liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V1**).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: nein.

Betriebsbedingt: nein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Störungsverbots ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V1**). Darüber hinaus wird eine erhebliche Störung von Randbruten mit der Anlage von Pufferstreifen (**V3b**) vermieden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V2, V3b**)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!